

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Abschleppen und Aufbewahrung eines Kfz, Blutabnahme bei vermuteter Suchtgifteinnahme und Kaugummikauen vor einem Alkotest.

Unklare Zusatztafel

Ein Fahrzeughalter parkte sein Kraftfahrzeug an einem Sonntag im Parkverbot. Unter dem Vorschriftszeichen „Halten und Parken verboten“ war auf einer Zusatztafel folgender Text angebracht: „Mo.-Fr. (werkt.) v. 6-20h, Sa (werkt.) v. 6-12h, ausgen. Ladetätigkeit mit Lastfahrzeugen sowie v. 20-6h ausgenommen Taxi.“ Der Pkw wurde von der Stadt Wien, Magistratsabteilung 48, entfernt und aufbewahrt und dem Zulassungsbesitzer ein Kostenersatz von 251 Euro aufgetragen. Der Zulassungsbesitzer erhob Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und führte aus, der Text der Zusatztafel sei unklar und missverständlich gewesen: Weder Sonntag noch Feiertage seien erwähnt gewesen. Somit könne der Text dahingehend ausgelegt werden, dass diese Tage von der Zusatztafel nicht erfasst seien. Die Behörde vertrat hingegen die Auffassung, dass der Sonntag sehr wohl auch von der Zusatztafel erfasst sei.

Der VwGH erkannte, dass der Zulassungsbesitzer im Recht sei. Der Zusatztafel mangle es hinsichtlich des verfügbaren Halte- und Parkverbotes auch am Sonntag an der leichten Verständlichkeit. Der Fahrzeughalter könne sich daher auf die Unkenntnis der Vorschrift berufen. Diese falle nicht ihm, sondern der Behörde zur Last, weil diese die leichte Verständlichkeit der Angaben und Zeichen auf Zusatztafeln nicht befolgt habe.

Eine Behörde habe in einem Kostenvorschreibungsverfahren als Vorfrage zu



Halte- und Parkverbotszeichen: Angaben und Zeichen auf Zusatztafeln müssen leicht verständlich sein.

beurteilen, ob eine Verkehrsbeeinträchtigung gegeben und damit die zwangsweise Entfernung des Kfz berechtigt gewesen sei. „Erst bei Bejahung dieser Frage ist zu prüfen, ob auch die Voraussetzung für die Kostenvorschreibung vorliegt“, stellte der VwGH fest. Die Behörde habe bereits die Vorfrage falsch beurteilt. Dadurch war der Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet, weshalb er aufgehoben wurde.

VwGH 2013/02/0188,
24.4.2015

Blutabnahme bei Drogenbeeinträchtigung

An einem Lenker wurde wegen des Verdachts der Suchtgifteinnahme nach Abgabe einer Harnprobe auch eine Blutabnahme vorgenommen. Der Lenker berief sich auf mangelnde Freiwilligkeit. Seiner Beschwerde wegen behaupteter Verletzung von Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes wurde insoweit Fol-

ge gegeben, als festgestellt wurde, dass die Beamten bei der Abgabe einer Harnprobe die Freiwilligkeit des Lenkers in Anspruch nahmen, obwohl Zweifel daran bestanden, dass er sich der Freiwilligkeit bewusst gewesen sei.

Der andere Teil der Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen. Dieser Teil betraf die begehrte Feststellung, der Lenker sei in seinen Rechten verletzt worden, weil das Organ der öffentlichen Sicherheit ihn dazu veranlasst habe, sich Blut abnehmen zu lassen, obwohl offensichtlich gewesen sei, dass ihm die Freiwilligkeit nicht bewusst gewesen sei. Laut dem Verwaltungsgericht sei die Blutabnahme gemäß § 5 Absatz 10 StVO erfolgt, wobei Freiwilligkeit des Lenkers von den Beamten nicht in Anspruch genommen worden sei.

Der Lenker brachte zur Zulässigkeit seiner Revision vor, es fehle eine Rechtsprechung zur Frage, ob Freiwilligkeit in Anspruch genommen werden könne, obwohl Zweifel bestünden, dass der

Mitwirkende sich dieser Freiwilligkeit bewusst sei, wenn ihm „unzutreffend die Verweigerungsfolgen angedroht werden, falls er an der Blutabnahme nicht mitwirkt“. Der VwGH sprach aus, dass damit keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgezeigt werde, weil § 5 Absatz 10 StVO bestimme, dass Betroffene die Blutabnahme vornehmen zu lassen haben: „Wer sich bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen, begeht eine Verwaltungsübertretung“, erkannte das Höchstgericht. Ob der Lenker von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes über die Freiwilligkeit aufgeklärt wurde, spielte deshalb keine Rolle, weil keine Amtshandlung im Sinne der Richtlinien-Verordnung vorgenommen worden war. Die außerordentliche Revision wurde zurückgewiesen.

VwGH 18.12.2014,
Ra 2014/01/0028

Kaugummikauen vor einem Alkotest

Bei einem alkoholisierten Lenker wurde nach einem Vortest in der Polizeiinspektion ein Alkoholtest durchgeführt, wobei zwei Messgeräte der Firma Dräger zum Einsatz kamen. Mit dem zuerst verwendeten Gerät kam trotz mehrfacher Versuche kein verwertbares Ergebnis zustande. Bei dem zweiten Gerät blieb der erste Versuch ergebnislos. Erst nachdem der Lenker auf Aufforderung eines Polizisten einen Kaugummi entfernt hatte, kamen zwei Messergebnisse



Alkotest: Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH ist für das Zustandekommen eines gültigen Messergebnisses die Einhaltung der Betriebsanleitung des Gerätes erforderlich.

zustande, wobei die Messungen ohne Wartezeit unmittelbar nach Entfernung des Kaugummis erfolgten. Laut Bedienungsanleitung des Messgeräts sollte aber eine Messung erst durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Testperson in einer Zeitspanne von mindestens 15 Minuten keine Flüssigkeiten, Nahrungsmittel und/oder Genussmittel, Medikamente oder dergleichen (z. B. Mundsprays) zu sich genommen hat. Der Lenker wurde zu einer Geldstrafe von 1.000 Euro verurteilt.

Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Verwaltungsgericht Wien als unbegründet abgewiesen: Im Verfahren war zu klären, ob trotz der Nichteinhaltung der laut Bedienungsanleitung erforderlichen Wartezeit von 15 Minuten nach Entfernen des Kaugummis gültige, nicht verfälschte Messergebnisse zustande gekommen seien. Ein Vertreter der Firma *Dräger* führte dazu aus, dass aufgrund der geringen Menge an in Kaugummi enthaltenen und freigesetzten Begleitstoffen keine messbaren Konzentrationen vorlägen, die zu einer Verfälschung des Messergebnisses beitragen könnten. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hielt das Verwaltungsgericht fest, dass auch

bei Nichteinhaltung der erforderlichen Wartezeit das Zustandekommen eines gültigen Messergebnisses angenommen werden könne, wenn diese Annahme aus fachlichen Gründen zulässig sei. Dagegen erhob der Lenker außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof.

Der VwGH erachtete die Revision für zulässig und berechtigt: „Nach ständiger Rechtsprechung ist für das Zustandekommen eines gültigen, nicht verfälschten Messergebnisses die Einhaltung der Betriebsanleitung des Messgerätes erforderlich.“ Dies bedeute allerdings nicht, dass der Proband auf jeden Fall während des Zeitraums von 15 Minuten vor Beginn der ersten Messung vom Exekutivorgan beobachtet werden müsse. Maßgebend sei, dass er während dieser Zeit die in der Betriebsanleitung angeführten Handlungen unterlässt, die zu einer Verfälschung des Messergebnisses führen könnten. Sollte die vorgesehene Wartezeit nicht eingehalten werden, so hindere dies jedoch nicht in jedem Fall das Zustandekommen eines gültigen Messergebnisses. Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen hat, kann auch bei Nichteinhaltung der erforderlichen War-

tefrist das Zustandekommen eines gültigen Messergebnisses angenommen werden, wenn diese Annahme aus fachlichen, durch das Gutachten eines Sachverständigen belegten Gründen zulässig ist.

Im gegenständlichen Fall stellte das Verwaltungsgericht fest, dass laut Bedienungsanleitung des verwendeten Messgerätes eine Messung erst durchzuführen sei, wenn sichergestellt sei, dass die Testperson in einer Zeitspanne von mindestens 15 Minuten keine Flüssigkeiten, Nahrungsmittel und/oder Genussmittel, Medikamente oder dergleichen zu sich genommen habe. Weiters stellte das Verwaltungsgericht fest, dass die Messung beim Lenker ohne Einhaltung dieser Wartezeit unmittelbar nach Entfernung des Kaugummis durchgeführt worden sei. „In einem solchen Fall hätte das Verwaltungsgericht nur dann das Zustandekommen eines gültigen Messergebnisses annehmen können, wenn diese Annahme aus fachlichen Gründen zulässig gewesen wäre“, ur-

teilte der Verwaltungsgerichtshof. Das Verwaltungsgericht habe zur Begründung der Gültigkeit des Messergebnisses jedoch lediglich auf eine Stellungnahme des Herstellers des Alkomaten Bezug genommen.

Dazu meinte der VwGH: „Dieses Schreiben des Herstellers stellt keine entsprechende fachliche Grundlage dar, weil es nur allgemein gehaltene Aussagen ohne Bezug zum vorliegenden Fall enthält und darin auch nicht dargelegt wird, weshalb in der Bedienungsanleitung – entgegen den Ausführungen des Herstellers – dennoch eine Wartezeit vorgeschrieben wird.“ Zur verlässlichen Abklärung der Frage, ob die Konsumation des Kaugummis und die Nichteinhaltung der Wartezeit einen Einfluss auf das erzielte Atemalkoholmessergebnis hatten, wäre die Beziehung eines Sachverständigen notwendig gewesen. Das Erkenntnis wurde daher aufgehoben.

VwGH 29.5.2015,
Ra 2015/02/0018

Valerie Kraus

SPG-NOVELLE

Bodycams

Mit der Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes (BGBl. I Nr. 5/2016) wurde in § 13a Abs. 3 SPG die gesetzliche Grundlage für den offenen Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten, etwa von „Body-worn Cameras“, geschaffen – und zwar zum Zweck der Dokumentation von Amtshandlungen, bei denen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Befehls- und Zwangsgewalt ausüben. Jeder Einsatz der Kameras ist vor Beginn der Aufzeichnung gegenüber dem Betroffenen anzukündigen. Die Videoaufzeich-

nungen dürfen zu zwei Zwecken ausgewertet werden: Entweder zur Verfolgung von strafbaren Handlungen oder Verwaltungsübertretungen, die sich während der Amtshandlung ereignet haben, oder zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit einer Amtshandlung. Bis zur Auswertung sind die Daten vor unberechtigter Verwendung durch Verschlüsselung und Protokollierung jedes Zugriffs zu sichern.

Zur Gewinnung von Erfahrungswerten wird die Regelung vorläufig befristet (bis 31. Dezember 2019) eingeführt.

Lisa Pühringer